



Hygiene-Regeln und Gesundheitstipps für Fahrschulen aufgrund COVID-19

Gesundheit steht in unserem Land derzeit an erster Stelle - das gilt für das gesamte öffentliche Leben. Für ein gutes Miteinander ist es daher auch bei unserer Führerscheinausbildung notwendig, dass sich unsere angehenden Lenker, das Fahrschulpersonal und die Prüfer an einige Regeln halten.

Hinweise zu Schulfahrten, einschließlich praktischer Fahrprüfung und Fahrten im Rahmen der Mehrphasenausbildung sowie zu Schulungen und Prüfungen im Lehrsaal und Beratungen auf Basis der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung 2020 und Tipps des Gesundheitsministeriums.

SCHULFAHRTEN

Vorkehrungen und Handlungsanleitungen für Schulfahrten

VOR DER FAHRT

Lenker (Fahrschüler)

- Hände vor Fahrtantritt gründlich **waschen** oder **desinfizieren** oder **eigene Handschuhe**
- Fahrt nicht beginnen, wenn Sie sich krank fühlen!
- Beim Warten ausreichend **Abstand halten**
- Vor dem Einsteigen **den aussteigenden Lenker mit** ausreichend **Abstand aussteigen lassen**

Fahrlehrer

- Die Fahrlehrer werden vom Arbeitgeber (Fahrschule) mit **Schutzrüstung** ausgestattet, wobei sie
- auf die Reinigung bzw. **Desinfektion der Kontaktflächen** achten: Lenkrad, Schalthebel, Türschnallen

WÄHREND DER FAHRT

Lenker (Fahrschüler), Fahrlehrer, Prüfer, Elternteil

Fahrschüler (Lenker), Fahrlehrer, Prüfer und Eltern verwenden eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (**MNS**).

Mund & Nase schützen und Abstand halten

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS) müssen alle Insassen** während der Fahrt **tragen**.
(vgl § 4: MNS, in jeder Sitzreihe einschließlich Lenker nur zwei Personen, ohne 1m Kriterium);
- als MNS sind Masken, Schals, Tücher erlaubt; nicht gestattet sind z.B. Vollvisiere aus Acrylglas
- **MNS gilt bei Schul- und Prüfungsfahrten** mit Pkw, Lkw, Bus, Traktoren (außer einspurigen Kfz)
- **MNS nicht** im Fahrzeug **zurücklassen**
- Husten/Niesen nur in den gebeugten **Ellenbogen** oder in ein **Taschentuch**
- **Keine Umluft-Einstellungen** verwenden, weil damit keine frische Luft ins Auto kommt, jedoch Keime im Innenraum verteilt werden
- **Es ist darauf zu achten, dass die Schüler eine eigene Schutzrüstung** bei Moped und Motorrad verwenden (eigene Unterziehhaube für den Helm, eigene Jacke).
- der **Übungsplatz** ist dabei quasi ein „öffentlicher Ort im Freien“ (nur 1m Abstand, ohne MNS-Pflicht) (vgl § 1 Abs 1).



NACH DER FAHRT

- Auto kurz **durchlüften** (durch Öffnen der Fenster, Türen),
- Benutzte **Taschentücher** sofort **entsorgen** und
- **benutzte Masken entsorgen, waschen, ebenso Handschuhe reinigen**
- Hände gründlich **waschen oder desinfizieren**

KUNDENBEREICH: GESCHÄFT UND LEHRSAAL

Vorkehrungen und Handlungsanleitungen in der Betriebsstätte

In Fahrschulen gelten der **1m Abstand** sowie das **Tragen einer MNS** (den Mund-Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung) für Fahrschüler bzw. Kunden (Vgl § 5 Abs 1). Zudem gilt eine (vorübergehende) 10m² Quadratmeter-Beschränkung im Kundenbereich, d.h. pro Kunde müssen 10m² zur Verfügung stehen im „Geschäftsbereich“ (vgl. § 5 Abs 1 Z 4). In Fahrschulen ist das Tragen von MNS auch in den Unterrichtssälen für Fahrschüler Pflicht.

- Hygieneinformationen auf Piktogrammen stärken das Bewusstsein der Kunden (Aufsteller, Aufkleber an Wänden, Möbeln ab dem Eingangsbereich).
- Als richtiger Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist nur mehr eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und **eng anliegende** Schutzvorrichtung (MNS) zulässig, dh nur mehr **Maske** richtig. Damit gelten Gesichtsschilde oder Kinnvisiere nicht als ordnungsgemäßer Mund-Nasen-Schutz.

Mund & Nase schützen

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS), dh Maske** im Kundenbereich **tragen** (gem § 2 Abs 1).
- Kunden (Fahrschüler, Eltern) und Mitarbeiter (Fahrpersonal, Sekretariat) müssen bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) tragen.
- als MNS sind erlaubt Masken, Schals, Tücher; nicht gestattet sind z.B. Vollvisiere aus Acrylglas
- **MNS nicht zurücklassen**
- Husten/Niesen nur in den gebeugten **Ellenbogen** oder in ein **Taschentuch**
- **Kein Händeschütteln**

Abstand halten von 1m

- Trotz Mund-Nasen-Schutz ausreichend **Distanz** wahren zu haushaltsfremden Personen
- 1m Abstand zwischen **Kursteilnehmern** und **Vortragendem (Fahrschulpersonal)** einhalten

Beratungsgespräche & Service

- Kunden hängen ihre Garderobe selber auf.
- Kunden sind bei der Terminvereinbarung darauf hinzuweisen, dass der Termin bei Erkältungs- oder Krankheitssymptomen abgesagt werden muss.
- Termine mit Kunden sind so zu vergeben, dass sich das Eintreffen und Verlassen im Kundenbereich möglichst nicht überschneidet; falls dies nicht gewährleistet werden kann, ist der **Mindestabstand von 1 m** einzuhalten
- Zudem gilt eine **10 m²**-Obergrenze pro Kunde (erstmalig von 3. Nov. bis 30. November 2020).
- Pro Berater(platz), pro Begleitender Schulung max. 1 Elternteil pro Fahrschüler, wenn möglich
- Den Kunden die Möglichkeit des kontaktlosen Bezahls, wenn vorhanden, empfehlen.
- Es ist sicherzustellen, dass der Fahrschulbetreiber und das **Fahrschulpersonal** bei Kundenkontakt einen **MNS** tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet (vgl. § 5 Abs 1 Z 3).



- Eine (bauliche) mechanische Schutzvorrichtung (Schutzwand aus Acrylglas, Glas, Folie, „Spuckschutz“, „**Plexiglaswand**“) bietet alternativ für Mitarbeiter einen Ersatz für das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS), z.B. bei Kundenbereichen (Kassenpulten). Mitarbeiter dürfen dahinter unverändert Kundenverkehre ohne Maske abwickeln. Arbeiten bzw. sitzen Mitarbeiter räumlich näher, empfiehlt sich dennoch ein weiterer Schutz (Maske, Wand).
- Ebenso sind Telefonieren, Organisationsarbeiten, Sekretariatstätigkeiten ohne Maske zulässig, wenn kein „körperlicher“ Kundenkontakt (z.B. bei geschlossenem Geschäft) gegeben ist. In den Fällen ohne Kundenverkehr ist das Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern herzustellen, wenn dennoch Masken getragen werden sollen.

Desinfektion & Lüftung

- **Flächen** oder Vorrichtungen (z.B. Getränkeautomatengriffe, Sessellehnen, Tischflächen, Türgriffe), die regelmäßig von Kunden berührt werden, sind regelmäßig zu **reinigen und desinfizieren**
- **Räumlichkeiten** sollen ausreichend **gelüftet** und Toiletten regelmäßig gesäubert werden.

Im Lehrsaaal müssen Fahrschüler einen MNS tragen und 1m Abstand halten

- Die 10m²-Regelung für den Kundenverkehr (im Geschäftsbereich) gilt bis 30. November 2020. Sollten gerade Beratungsgespräche mit (neuen potentiellen) Kunden in den Geschäftsräumlichkeiten stattfinden, darauf achten, dass ein entsprechendes auf die baulichen Verhältnisse der Fahrschulräumlichkeiten abgestimmtes „**Besucherleitsystem**“ für Kursteilnehmer zum/vom Vortragssaal für ein hohes Sicherheitsniveau sorgt (zB Nutzung von Neben(ein)gängen, dosierter Zutritt) und max. 10m² pro Kunde eingehalten werden.
- **Fahrschüler:** Auszubildende bzw. **Fahrschüler** haben gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens **1m einzuhalten** und gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (**MNS**) zu tragen, dh die Maskenpflicht gilt beim Hingehen (durch die Geschäftsräumlichkeiten) bis in den Lehrsaaal.
- Die Maskenpflicht für Fahrschüler und der 1m Abstand gelten auch während des Unterrichts am Sitzplatz. Beispiel für die Anordnung der Sessel: Mindestens 1m Abstand durch **Herausnahme „jedes zweiten Sessels“** (vgl. § 5 Abs 2).
- **Fahrschullehrer:** Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens **1m einzuhalten** und eine den Mund- und Nasenbereich (MNS) abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (= **Maske**) zu tragen.
- Die **Maskenpflicht** gilt auch **während** des **Vortrags**. Nicht erlaubt ist derzeit als Schutz für den Vortragenden eine (bauliche) mechanische Schutzvorrichtung (Schutzwand aus Acrylglas, Glas, Folie, „Spuckschutz“) z.B. im Lehrsaaal beim Vortragspult. Sie ist als Ersatz für eine Maske derzeit nicht gestattet.
- Ebenfalls nicht erlaubt ist derzeit als Schutz für den **Fahrschullehrer** auch ein Vollvisier (Gesichtsschild, Kinnschutz). Es ist nur eine Maske ist erlaubt, auch wenn Schutzwand bereits vorhanden ist (vgl. auch § 13 Abs 6). Evt. wird diese später wieder verwendet.
- Bei Prüfungs- und Übungs-Computerplätzen ist ebenfalls auf 1m Abstände zu achten. Alle Personen im Raum müssen MNS tragen. Kontaktflächen sowie Tastatur- und Maus-sollen desinfiziert werden.



NACH BERATUNG / NACH UNTERRICHT

- Benutzte **Taschentücher** sofort **entsorgen** (Mistkübel!) und
- **benutzte Masken entsorgen oder waschen, ebenso Handschuhe, Vollvisiere**
- Hände gründlich **waschen oder desinfizierend**

THEORETISCHE FAHRPRÜFUNG UND PRAKTISCHE FAHRPRÜFUNG

Theorieprüfung

- Es gelten die gleichen Auflagen wie beim Vortrag (siehe oben) (vgl. § 10 Abs 6).
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein **Abstand** von mindestens **1m** einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (**Maske**).

Praktische Fahrprüfung

- Es ist außerhalb des Fahrzeuges der Mindestabstand von 1 m zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten und ein eng anliegender Mund-Nasenschutz (MNS) zu tragen.
- Beim Fahren im Verkehr ist durch folgende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren: eng anliegende MNS (Maske), max. 3 Personen im Fahrzeug, (d.h. keine weiteren Kandidaten oder Kandidatinnen bei einer Prüfungsfahrt mitnehmen), keine Umluft im Fahrzeuginneren, kurzes Lüften nach Beendigung, Desinfektionsmittel im Fahrzeug und regelmäßiges Desinfizieren der Kontaktflächen (Lenkrad, Schalthebel, etc.) oder Verwenden von eigenen Schutzhandschuhen. Dies gilt (mit Ausnahme der Desinfektionsmittel oder Schutzhandschuhe) auch für Prüfungen mit Privatfahrzeugen.
- Zur Identitätsfeststellung darf die Maske kurz abgenommen werden (Sicherheitsabstand)

KONTROLLE

- Für die Einhaltung der Regeln ist jeder und **jede Einzelne selbst verantwortlich**. Die Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben und etwaige Sanktionen daraus obliegen der Exekutive (Polizei).

Wir wünschen eine sichere und gesunde Fahrt!